

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. August 2018	Nr. 77
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über das Internationale Studienzentrum Saar der Universität des
Saarlandes (ISZ Saar)
Vom 8. August 2018.....

816

Ordnung über das Internationale Studienzentrum Saar der Universität des Saarlandes (ISZ Saar)

Vom 8. August 2018

Der Senat der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 24 Absatz 1 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) folgende Ordnung über das Internationale Studienzentrum Saar der Universität des Saarlandes (ISZ Saar) erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Zugang und Zulassung zum ISZ Saar

(1) Die Zulassung zu den studienvorbereitenden Sprach- und Fachkursen des ISZ Saar im Sinne des § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des Internationalen Studienzentrums Saar der Universität des Saarlandes erfolgt nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kurse gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar besteht nicht. Die mit der Aufnahme in einen Deutschkurs verbundene Vormerkung für das beantragte Fachstudium begründet gleichfalls keinen Anspruch auf Einschreibung zum späteren Fachstudium.

(3) Eine Aufnahme in die Kurse gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar muss fristgerecht bei der Universität des Saarlandes beantragt werden. Bewerbungen zu einem Sommersemester müssen bis spätestens 15. Januar des jeweiligen Jahres, Bewerbungen zu einem Wintersemester müssen bis spätestens 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Universität des Saarlandes eingegangen sein (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene Bewerbungen sowie unvollständige Bewerbungen nehmen nicht am Vergabeverfahren teil. Ein Nachreichen von Unterlagen sowie nachträgliche Angaben zur Bewerbung nach dem Bewerbungsschluss sind ausgeschlossen. Die Universität kann eine Vorprüfung der Zeugnisse durch andere Stellen vorsehen.

(4) Die Universität bestimmt die Form der Bewerbung im Hinblick auf die Formulare und die vorzulegenden Unterlagen. Es kann eine online-Bewerbung mit Upload der Anträge und Dokumente vorgesehen werden. Von Zeugnissen, die nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache im Original ausgestellt wurden, sind zusätzlich amtlich beglaubigte Übersetzungen in die deutsche Sprache durch einen öffentlich vereidigten Übersetzer oder eine Übersetzerin einzureichen. Bewerbungen per Telefax oder E-Mail sind unzulässig.

(5) Die Aufnahme in die Kurse gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die entsprechende Vorbildung besitzt. Die Aufnahme in den Kurs zur Vorbereitung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ohne Besuch des Vorbereitungsstudiums International ^{MINT} (VSi ^{MINT}) setzt zum Zeitpunkt der Bewerbung voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine direkte Hochschulzugangsberechtigung für das beabsichtigte Studienfach an der Universität des Saarlandes besitzt. In den Bewerbungen ist das beabsichtigte Studienfach zu nennen.

(6) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen um Aufnahme in die Kurse gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar die vorhandenen Ausbildungsplätze, soll bei der Auswahl der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber darauf geachtet werden, dass eine breite Streuung der Staatsangehörigkeiten der Herkunftsländer der

Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht wird. Bei der Auswahl soll Berücksichtigung finden, dass keine Unterrepräsentanz und strukturelle Benachteiligung aufgrund des Geschlechts der Bewerberinnen oder der Bewerber eintritt. Auch soll eine breite Streuung der Bewerberinnen und Bewerber nach ihrem späteren Studienwunsch erfolgen. Soweit diese Wünsche bei zulassungsbeschränkten Studiengängen eingeschränkt sind, soll dies ebenfalls Beachtung finden. Unter vergleichbaren Bewerbungen entscheidet das Los. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber geltend machen und belegen, dass sie oder er

- von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium für ein Studium an der Universität des Saarlandes erhalten,
- in einem früheren Vergabeverfahren für das jetzt beantragte Studium, das VS_i^{MINT} oder den Deutschkurs eine Zulassung durch die Universität des Saarlandes hatten, diese aber nicht antreten konnten, da die Ausstellung des Reisepasses und die Erteilung des Visums zu lange dauerten, so dass damals keine Studienaufnahme oder Teilnahme an Eignungsprüfungen, Einstufungstests, dem Deutschkurs oder den Kursen im VS_i^{MINT} möglich war,

so können diese besondere Umstände Berücksichtigung finden. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. Deutschkursplätze sowie Plätze in den Kursen, die aufgrund zweckgebundener Drittmittel verfügbar sind, können nur entsprechend der Zweckbindung vergeben werden.

(7) Der Zulassungsbescheid ist gültig für eine Teilnahme an den Kursen gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar für das in dem Zulassungsbescheid genannte Semester. Sofern eine Wiederholung des Semesters oder eine Versetzung in das nächste Semester möglich ist und gestattet wird, ist eine Rückmeldung innerhalb der durch die Universitätspräsidentin oder den Universitätspräsidenten festgesetzten Frist möglich. Erfolgt eine solche Rückmeldung nicht, so endet das Immatrikulationsverhältnis mit Ablauf des letzten Semesters und eine weitere Teilnahme an den Kursen gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar ist nicht mehr möglich.

(8) Der Zulassungsbescheid gilt nur für die im Bescheid genannte Person. Eine Übertragung, ein Tausch oder eine Veräußerung der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

(9) Eine Zulassung zur Teilnahme an den Kursen gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar ist ausgeschlossen für die Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an solchen Kursen bei einer anderen deutschen Hochschule teilnehmen oder teilgenommen haben. Eine Zulassung zur Teilnahme an den Kursen des VS_i^{MINT} ist auch für die Bewerberinnen und Bewerber ausgeschlossen, die eine Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben. Eine Zulassung zur Teilnahme an den Deutschkursen ist auch für die Bewerberinnen und Bewerber ausgeschlossen, die die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber (DSH) oder die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) gemäß den Richtlinien der Hochschulrektorenkonferenz, endgültig nicht bestanden haben.

(10) Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten können, werden durch einen Ablehnungsbescheid benachrichtigt. Eingereichte Unterlagen, die nicht zurück an die Bewerberin oder den Bewerber gehen, kann die Universität nach Ablauf eines Jahres vernichten.

(11) Eine Bewerbung um Aufnahme in die Kurse gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar ist nur in Verbindung mit einer Bewerbung in das 1. Fachsemester eines Fachstudiums möglich, das durch die Universität des Saarlandes angeboten wird. Eine Vormerkung für das beantragte Fachstudium ist jedoch mit der Zulassung in die Deutschkurse gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar nicht verbunden und kann hieraus auch nicht abgeleitet werden. Die Zuständigkeiten

und Formalitäten für eine erneute Bewerbung in das Fachstudium nach der Teilnahme an den Kursen gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar bleibt unberührt. Der erfolgreiche Abschluss der Kurse des VSi^{MINT} leitet direkt in den Studiengang Bachelor Plus^{MINT} über.

(12) In dem Zulassungsbescheid für die Teilnahme an den Kursen gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar kann bestimmt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber obligatorisch zu Beginn bzw. vor der Immatrikulation in die Kurse gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar an einem Einstufungstest teilnehmen und eine Teilnahme an den Kursen gem. § 2 Absatz 2 a der Regelung zur Organisation des ISZ Saar ausgeschlossen ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht an diesem Einstufungstest teilnehmen. Bei einer Nicht-Teilnahme an diesem Einstufungstest wird die Zulassung ungültig; sofern bereits eine Immatrikulation erfolgte, endet das Immatrikulationsverhältnis mit Ablauf des Tages des Einstufungstestes, zu dem die Bewerberin oder der Bewerber im Zulassungsbescheid geladen war.

§ 2

Rechtsstellung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- (1) Studierende des ISZ Saar (Teilnehmerinnen/Teilnehmer) sind Studierende, die
- a) vor Aufnahme des Fachstudiums zum Erwerb des Nachweises über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Sprachkurse des ISZ Saar besuchen, um die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) abzulegen,
 - b) Sprach- und Fachkurse besuchen, um die „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)“ abzulegen (die Feststellungsprüfung sowie die entsprechenden Kurse werden letztmalig im WS 2020/2021 für registrierte Flüchtlinge und Asylberechtigte angeboten),
 - c) die Vorbereitungskurse des ersten Abschnittes des Probestudiums gemäß der „Ordnung über das Probestudium zur Feststellung der fachlichen Eignung und der methodischen Fähigkeiten bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertig ist“ absolvieren.
- (2) Die Studierenden des ISZ Saar haben befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung, der Feststellungsprüfung bzw. des Eintritts in den zweiten Abschnitt des Probestudiums nach Absatz 1c) die Rechte und Pflichten von Studierenden der Universität des Saarlandes, soweit nicht in dieser Ordnung oder einer anderen Ordnung Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die am ISZ Saar verbrachte Zeit wird auf ein Fachstudium nicht angerechnet.

§ 3

Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die Lehrveranstaltungen und die sonstigen Veranstaltungen des ISZ Saar, soweit die Teilnahme nicht freigestellt ist, pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ihre/seine Pflichten nach § 3 so können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. mündliche Verwarnung,
2. Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses,
3. Ausschluss.

(2) Eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer wird im Übrigen vom weiteren Besuch des ISZ Saar ausgeschlossen, wenn sie/er die vorgesehenen Prüfungen (E-Test, DSH, FSP bzw. Zwischenprüfung des Probestudiums) endgültig nicht bestanden oder unentschuldigt nicht abgelegt hat, sowie ferner, wenn sie/er schwerwiegender Täuschungsversuche oder disziplinarischer Vergehen überführt wurde.

(3) Die Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 werden von der Leiterin/vom Leiter des ISZ Saar nach Beschluss der Konferenz der Fachlehrkräfte getroffen. Dabei hat die Leiterin/der Leiter den Vorsitz in der Fachlehrkräfte-Konferenz.

(4) In weniger schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss nach Absatz 1 Nr. 3 nur zulässig, wenn zuvor eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 getroffen wurde. Einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden der Teilnehmerin/dem Teilnehmer schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Über Widersprüche entscheidet die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident.

(6) Mit dem Ausschluss aus dem ISZ Saar verliert die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Rechtsstellung als Studierende/Studierender der Universität des Saarlandes.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes vom 15. Juni 2011 (Dienstbl. Nr. 36, S. 528) außer Kraft.

Saarbrücken, 23. August 2018

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt
In Vertretung



Vizepräsident für Planung und Strategie
Univ.-Prof. Dr. Christian Wagner